



Urschriftlich zurück an:

Stadtwerke Volkach KU
SG 20 – Finanzverwaltung
Marktplatz 1
97332 Volkach

Interne Vermerke der Stadtwerke Volkach KU:

Gültig ab: _____

PK: _____

ANZEIGE DER NUTZUNG VON BRUNNENWASSER ALS BRAUCHWASSER

Der Betrieb von Brunnen kann sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sein. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Volkach gibt Möglichkeiten für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Wird das geförderte Wasser ausschließlich zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt, ergibt sich kein Beitragstatbestand für die Erhebung von Kanaleinleitungsgebühren.

Wird das geförderte Wasser jedoch als Brauchwasser verwendet, gelangt das geförderte Wasser als Schmutzwasser in die Kanalisation. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit muss diese Wassermenge festgestellt und bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Die Menge des verbrauchten Brunnenwassers als Schmutzwasser wird durch

- a) Brunnenwasserzähler (Hierzu erfolgt der Einbau eines gesonderten geeichten Wasserzählers durch die Stadt Volkach. **Der Einbau eines privat beschafften Zählers (auch geeicht) ist nicht zulässig.** Die einschlägigen Bestimmungen der Satzung sind hierfür maßgebend.)

o d e r

- b) eine Pauschale (Die Wassermenge wird pauschal mit 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner.)

ermittelt.

Die Nutzung von Brunnen und Zisternen zu Brauchwasserzwecken ist anzeigepflichtig!

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die in § 14 BGS-EWS der Stadtwerke Volkach KU, AöR festgelegten Anzeige-, Melde- und Auskunftspflichten oder die Abgabe unvollständiger oder unrichtiger Angaben, die eine nicht gerechtfertigte zu niedrige Gebührensatzung zur Folge haben, als Ordnungswidrigkeit geahndet bzw. strafrechtlich verfolgt werden können.

Bitte teilen Sie uns daher mit, wann die Brunnenwassernutzung zu Brauchwasserzwecken erfolgen soll, damit rechtzeitig vorher der Einbau des separaten Brunnenwasserzählers koordiniert werden kann.

ANZEIGE DER BRUNNENWASSERNUTZUNG ALS BRAUCHWASSER

Absender/Gebührenpflichtiger:

Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
evtl. Stadtteil	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	

Objektbezeichnung:

(Straße und Hausnummer des betreffenden Grundstücks bzw. Flurnummer):

Hiermit zeige ich an, dass das aus meinem Brunnen entnommene Brunnenwasser für folgende Zwecke verwendet wird (Mehrfachnennungen möglich!):

Gartenwasser Brauchwasser im Haushalt Brauchwasser im Gewerbe

Die Nutzungsaufnahme erfolgt am/seit:

Ich beantrage den Einbau eines gesonderten geeichten Brunnenwasserzählers für 12,00 €/Jahr. Der Zähler kann ab dem _____ eingebaut werden.
Meine Telefon-Nr. lautet: _____ Ich bitte um Vereinbarung eines Termines zum Einbau des Wasserzählers durch die Stadt Volkach. Alle hierfür notwendigen Installationsarbeiten sind vorbereitet.

o d e r

Ich wünsche die pauschale Berechnung.
Die Wassermenge wird pauschal mit 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.
Änderungen werden unaufgefordert mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift